

# Unterstützungsrichtsätze

Autor(en): **Zihlmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836647>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Unterstützungsrichtsätze

Einem allgemein empfundenen Bedürfnis entsprechend ließ die Schweizerische Armenpflegerkonferenz 1956 anlässlich eines Fortbildungskurses für Armenpfleger über die Richtsätze für die Bemessung der Unterstützung referieren (Referent: Herr *B. Eggenberger*, Chef des Fürsorgeamtes St. Gallen).

Eine im *Carl Heymanns Verlag KG.*, Köln-Berlin, 1955, erschienene Veröffentlichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge unter dem Titel «*Öffentliche Einkommenshilfe und Richtsatzpolitik*» dürfte darum auch in schweizerischen Fürsorgekreisen großem Interesse begegnen (Umfang 133 Seiten und 2 Falttabellen, Preis DM 9.80).

Im Vorwort weist der Herausgeber, Prof. Dr. *Hans Muthesius*, Altmeister der deutschen Fürsorge, darauf hin, daß die Richtsätze nicht nur den Lebensstandard der durch die Fürsorgeverbände unterstützten Personen bestimmen, sondern auch ihren Einfluß auf die Sozialreformen ausüben, indem der Gesetzgeber die übrigen sozialen Einkommenshilfen so konstruieren will, daß sie merklich höher liegen als die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge. Muthesius weist ferner darauf hin, daß in der Richtsatzpolitik soziale, verwaltungs- und finanzpolitische Gesichtspunkte zu erwägen sind und der Lebensstandard des Unterstützungsempfängers mit jenem des Lohnempfängers zu vergleichen ist. Mit Recht wird weiter bemerkt, daß in den niedrigen Einkommensbereichen die planmäßige Verwendung des Einkommens eine wichtige Rolle spielt und daher Erziehung und Unterricht, Beratung und persönliche Hilfe, Schulung und Vorbild eine Aufgabe vor sich haben. Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge beauftragte einen Arbeitskreis, den ganzen Fragenbereich der Richtsatzpolitik durch Studien und Gutachten abzuklären. Von den zahlreichen Abhandlungen namhafter Gelehrter und Fachleute, die in der vorliegenden Veröffentlichung zu Worte kommen, seien nachstehend einige herausgegriffen und kurz dargelegt.

Prof. Dr. *Heinrich Kraut*, Dortmund, behandelt die Frage «*Die Sicherung des Nahrungsbedarfes*». Nebst Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen der unteren Einkommensgruppen besteht heute die Möglichkeit, den Nährstoffbedarf wissenschaftlich und damit Art, Quantum und Kosten der nötigen Nahrungsmittel zu errechnen. Die Frage nach dem Minimalbedarf ist schwierig zu beantworten. Bei verringerter Nahrungszufuhr paßt sich der Körper an, aber die Leistungsfähigkeit und die psychischen Energien sowie die Widerstandskraft gegen Krankheiten nehmen ab. Es ist klar, daß solche Richtsätze zu fordern sind, die bei aller Sparsamkeit in der Auswahl der Lebensmittel den Nahrungsbedarf des Fürsorgeempfängers ausreichend und voll decken. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Energiebedarf für die Durchführung der Lebensfunktionen und dem Stoffbedarf für den Aufbau und die Erhaltung unseres Körpers. Das Maß der energetischen Vorgänge ist die Kalorie. Zur Berechnung des Kalorienbedarfs geht man vom Grundumsatz aus, d. h. jenem Energieaufwand unseres Körpers bei völliger Muskelruhe und 12 Stunden nach der letzten Mahlzeit. Der Grundumsatz hängt von Geschlecht und Alter ab und erreicht das Maximum im 20. Lebensjahr. Er fällt bei einem Mann mittlerer Größe und mittleren Gewichts von 1700 Kalorien je Tag im 20. auf 1400 im 70. Altersjahr ab. Zum Grundumsatz kommen die Zuschläge für den Energiebedarf der Körperbewegung. Für die gewöhnlichen Bewegungen rechnet man mit 300–400 Kalorien je Tag. Dazu kommt der Energiebedarf der Berufsarbeit, der je nach der Schwere der körperlichen Arbeit von

600 bis 2400 ansteigt. Bei den Aufbau- und Erhaltungstoffen (Eiweiß, Mineralstoffe, Vitamine) treten die individuellen Unterschiede in den Hintergrund. Statt dessen tritt eine andere Schwierigkeit dazu: Etwa 60 Nährstoffe sind lebensnotwendig. Unsere Nahrung muß also genügend umfangreich und vielseitig sein. Vor allem darf das tierische Eiweiß nicht zu knapp sein. Zu jeder Mahlzeit sollte man etwas Milch trinken, weil dadurch die pflanzlichen Eiweiß-Stoffe vorteilhaft und preisgünstig ergänzt werden.

Für die praktische Berechnung geht Prof. *Kraut* von der Vollperson aus. Dies ist ein Mann in mittleren Jahren von 1,70 m Länge und 70 kg Gewicht mit einem Tagesbedarf von 3000 Kalorien. Der Bedarf anderer Personen, z. B. der Kinder, drückt man in Prozentteilen der Vollperson aus. Nun dürfen jedoch zwei Dinge nicht übersehen werden: Kinder und Jugendliche haben einen weit größeren Bedarf an Aufbau- und Erhaltungstoffen als Erwachsene. Im Alter sinkt der Kalorienbedarf ab, während der Aufbau- und Erhaltungsbedarf bleibt. In Altersheimen besteht darum die Gefahr, daß der Bedarf an Eiweiß und Vitaminen nicht gedeckt wird, weil die Leute allgemein zu wenig Nahrung zu sich nehmen. Entwicklungshemmungen und Unterernährungsschäden, die im Kleinkindesalter und in den Pubertätsjahren eingetreten sind, lassen sich später nur schwer ausgleichen. In Deutschland hat man darum die Richtsätze für Kinder und Jugendliche erhöht.

Für die Errechnung der Richtsätze wird ausgegangen von einem erwachsenen Menschen mit einem Kalorienbedarf von 2400 Kalorien, in der Annahme, daß die regelmäßig unterstützten Personen keiner Berufsarbeit nachgehen.

Die nächste Aufgabe besteht nun darin, die für die Deckung des Nährstoffbedarfs geeigneten Nahrungsmittel auszuwählen. Die deutsche Studienkommission hielt es nicht für erlaubt, die billigste Nahrungsmittelzusammensetzung auszuwählen, sondern will von den Ernährungsgewohnheiten ausgehen. Nun galt es, die Kosten für den Nahrungsmiteleinkauf zu berechnen. Man gelangte für die vollwertige Ernährung des normalen Verbrauchers, d. h. des alleinstehenden Fürsorgeberechtigten, zu einem Betrag von DM. 1.30 pro Tag im Jahre 1949.

Die Regierungsrätin Dr. *Gertrud Löber*, Wiesbaden, stellt in ihrem Beitrag «*Sozialstatistische Untersuchungen zur Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes*» genaue Unterlagen für die Richtlinien zur Verfügung. Es wird unterschieden zwischen alleinstehenden Personen bzw. Haushaltvorständen und weiteren zum Haushalt gehörenden Personen über 18 Jahren, Jugendlichen, Kindern, Lehrlingen, Ehepaaren usw. Ferner werden die sonstigen Bedürfnisse berechnet wie Kochfeuerung und Beleuchtung, Instandhaltung von Kleidern, Wäsche und Schuhen, Reinigung und Körperpflege, andere Ausgaben. Der monatliche Aufwandsbetrag für eine alleinstehende Person beträgt z. B. im Jahre 1954 für Ernährung DM 34.27 und für sonstige Bedürfnisse DM 21.34 (ohne Miete, ohne Heizung, ohne Anschaffungen) total DM 55.61. Der Aufwand für einen Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) beträgt 89% der alleinstehenden Personen usw. (siehe Tabelle S. 59 ff. der eingangs erwähnten Schrift).

Dr. *Peter J. Deneffe*, Wiesbaden, untersucht «*das Verhältnis von Fürsorgeleistung und Arbeitsverdienst*» und Ministerialrat a. D. *Ludwig Krug von Nidda*, Frankfurt/Main, «*die Regelung des Verhältnisses von Unterstützungshöhe zur Lohnhöhe*». Oberregierungsrat *Willi Hoppe*, Hannover, berichtet über «*Grundrechte und Existenzsicherung*».

Ein Runderlaß des Reichsministers ordnete 1941 an, daß die Unterstützung im allgemeinen 85% des Nettoeinkommens nicht übersteigen soll, das der Hilfsbedürftige früher durch Arbeit in seinem Beruf in der Regel verdienen konnte. Verschiedene Länder haben in der Folge als obere Grenze 85 bzw. 90% des Arbeitseinkommens eines ungelernten Arbeiters der überwiegenden örtlichen Beschäftigungsgruppe festgelegt. Der sozialpädagogische Zweck dieser sogenannten Auffanggrenze tritt allerdings in den Hintergrund, da die Hilfsbedürftigen in der Regel für einen Arbeitseinsatz nicht mehr in Frage kommen. Die Auffanggrenze gerät in Widerspruch mit der Forderung, daß eine Familie nach Bedarf zu unterstützen ist. Bei kinderreichen Familien ist zu erwarten, daß der Unterstützungsbetrag höher ausfällt als ein durchschnittliches Arbeitereinkommen. Werden indessen die gesetzlichen Kinderzulagen (Kindergeldgesetz) mit in den Arbeitslohn eingerechnet, so schiebt sich diese Auffanggrenze ziemlich weit hinaus, so daß sie praktisch ohne Bedeutung wird. Die deutsche Studienkommission schlägt darum vor, diese Einschränkung künftig fallen zu lassen. Im übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht die strittige Frage, ob der Hilfsbedürftige einen klagbaren Rechtsanspruch besitze, im bejahenden Sinne entschieden.

Interessante Hinweise finden sich in einer «Zusammenfassung» am Schluß der hier besprochenen Schrift. Die mehrfach genannte deutsche Studienkommission für den Aufbau der Richtsätze, «Arbeitskreis» genannt, äußerte sich zu den Fragen einmaliger und laufender Unterstützung, Herabsetzung des Lebensstandards bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit und ihre evtl. unerwünschten Folgen, sinkender Verbrauch pro Kopf bei zunehmender Zahl der Haushaltmitglieder usw. Der Vorstand des deutschen Vereins empfahl die Möglichkeit offen zu lassen, den Ansatz für die alleinstehenden Personen nach individueller Prüfung um 5 bis 15% zu erhöhen. Ferner schlug der Vorstand vor, die von Dr. Löber (siehe oben) genannten Beträge für Nahrung um 5 bis 10% zu erhöhen, um die unrationellen Ausgaben sowie die entstehenden Abfälle zu kompensieren.

Der Arbeitskreis schlug auf Grund der Arbeit von Dr. Löber folgende Gruppierung vor:

Haushaltungsvorstand bzw. Alleinstehender . . . . .	100
weitere zum Haushalt gehörende Personen über 6 Jahren . . . . .	80
Kinder unter 6 Jahren . . . . .	60
Sondervorschrift für Jugendliche von 14–18 Jahren (sofern ihnen nicht als Lehrlinge ein Mehrbedarf zuerkannt wird) Zuschlag von $\frac{1}{4}$ , statt 80 =	100

Die Festlegung der Höhe der Richtsätze ist Aufgabe der Länder bzw. der Bezirksfürsorgeverbände. Die obige Aufstellung gibt die relativen Werte für den Aufbau der Richtsätze an. Der Unterstützungsbedarf für eine alleinstehende Person, die gleich hundert gesetzt wird, gibt die Grundlage ab für die Berechnung des Bedarfs der übrigen Personen der Familie oder Personengruppe. Zur Vereinfachung der Administration vermied man es, die Ansätze für Kinder nach Altersgruppen allzu sehr zu differenzieren; indessen wurden die Kinderansätze so gewählt, daß innerhalb einer Altersgruppe die Jahrgänge mit höherem Nahrungsbedarf auf keinen Fall zu kurz kommen.

Die hier besprochene Schrift enthält weitere sehr beachtenswerte Ausführungen, auf die hier nicht weiter eingetreten werden kann. Es seien lediglich die Namen der Verfasser genannt: Prof. Dr. H. W. Bansi, Hamburg, Prof. Dr. K. Lang, Mainz; PD Dr. H. Wilhelm, Nürnberg; Dr. Käthe Petersen, Hamburg; Günter Pehl, Köln; Dr. W. Bierfelder, Frankfurt/Main.

Durch die Veröffentlichung dieser gründlichen Arbeiten hat sich der deutsche Verein große Verdienste erworben. Die in der Schweiz für das Armenwesen verantwortlichen Männer werden sich mit Vorteil in diese Veröffentlichung vertiefen und wertvolle Anregungen empfangen.

Zur Illustration seien nachstehend die ab 1. 4. 1958 geltenden Fürsorge-richtsätze für Baden-Württemberg bekanntgegeben (Entnommen dem «Nachrichtendienst des Deutschen Vereins» Frankfurt/M., Nr. 5, 1958, S. 125):

	in Stadt- kreisen über 100 000–500 000 Einwohnern	In allen Land- kreisen und in Stadtkreisen bis 100 000 Einw.
	DM	DM
a) Haushaltsvorstand und Alleinstehende . . . . .	70	66
Personen, die allein und ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft leben (Ziff. 4 der Verwaltungsvorschriften), erhalten einen Zuschlag von . . . . .	8	8
b) Haushaltsangehörige bis einschließlich 6 Jahre	37	35
c) Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis ein- schließlich 13 Jahren . . . . .	51	48
d) Haushaltsangehörige im Alter von 14 und mehr Jahren . . . . .	59	55

Dr. A. Zihlmann

**Private Mütter- und Kinderfürsorge, Rapperswil SG, Neue Jonastraße 32.** Die vor fünf Jahren gegründete Fürsorgestelle berät unentgeltlich unverheiratete Mütter und placiert Pflege- und Adoptivkinder. Die Zahl der außerehelichen Geburten hat zugenommen. Mit einer moralischen Verurteilung ist nicht geholfen. Die Ursachen außerehelicher Schwangerschaften sind oft zu suchen in zerrütteten Familienverhältnissen, trostloser Einsamkeit, im Sehnen nach Liebe in dieser ungeborgenen Zeit, im Wunsch, eine Heirat einzugehen, in der Angst vor der Zukunft. Es braucht viel Mut, eine außereheliche Schwangerschaft zu bejahen und die Folgen vor der öffentlichen Meinung zu tragen.

Erfreulicherweise konnten einige Pflegeplätze als Groß-Familien ausgebaut werden, in denen 2 bis 5 Kinder aufwuchsen. Interessant ist, daß Kinder, die in Beobachtungsheimen Schwierigkeiten machten, sich in kinderliebenden, verständnisvollen Familien normal entwickeln. – Eltern, die vor der ungünstigen Erbmasse eines zu adoptierenden Kindes Angst hatten, stellen sich heute positiver ein. Sie erkennen, daß jedes Kind, ob eigen oder angenommen, Freud und Leid bereiten kann. Jede Erziehung birgt ein Risiko in sich (aus dem Jahresbericht pro 1958).

Die Vereinigung, die ihre Kosten aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie Aktionen deckt, gibt in einer Schriftenreihe die an den Jahresversammlungen gehaltenen Referate heraus. Bis jetzt sind erschienen:

1. «Die religiöse Erziehung unserer Kinder», von Pfr. P. Frehner.
2. «Wie sag ich's meinem Adoptivkind», von verschiedenen Referenten.
3. «Die Angst des Kindes», Vortrag von Fräulein Maria Linder, psychologische Beraterin, Zürich.